



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Ruden, am 01.07.2025
Auskünfte: Andreas Jahrer
Durchwahl: 14
Mail: andreas.jahrer@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/30-2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde Ruden, Obermitterdorf 30, 9113 Ruden hat mit Eingabe vom 26.06.2025 ha. um die Erteilung der Baubewilligung für

**die Änderung des bestehenden Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr
Untermitterdorf (Zu- und Umbau) auf dem Grundstück, Nr. 574/4, KG 76330
Ruden**

angesucht.

Der 1. Vizebürgermeister der Gemeinde Ruden ordnet hierüber gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF, in Verbindung mit §§ 39 bis 44 des Allgemeinden Verwaltungsgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF eine mit Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, den 11.07.2025, um 09:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle (Untermitterdorf-Bayernplatz 1, 9113 Ruden) zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinden Verwaltungsgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Ruden, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden für Sie zur Einsicht auf.

42 AVG

- (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
- (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- (3) Eine Person, die glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gemäß § 51 Kärntner Bauordnung 1996 ist den Organen der Behörde sowie den beauftragten Sachverständigen zur Beurteilung des Vorhabens, zur Überwachung des Bauzustandes und der Einhaltung anderer Verpflichtungen nach diesem Gesetz im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlage und der Baustelle nach entsprechender Termin Bekanntgabe zu gestatten.

Die Eigentümer, der Bauleiter, der Unternehmer, der Hausverwalter, der Hausbesorger oder andere Benützer sind verpflichtet, der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung der Kärntner Bauordnung durch die Behörde erforderlich sind.

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. d) ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer § 51 übertritt.

Der 1. Vizebürgermeister:

Ing. Dietmar Karlbauer

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer

Gemeinde Ruden, Obermitterdorf 30, 9113 Ruden
Gemeinde Ruden, Obermitterdorf 30, 9113 Ruden
Augustin Lipovsek, Untermittlerdorf 4, 9113 Ruden
Republik Österreich Öffentliches Wassergut Kärnten, Flatschacher Straße
70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Sachverständiger

Armin Skorjanz BEd, Untermittlerdorf 47, 9113 Ruden
Ing. Schließer Florian, Ritzingstraße 33, 9100 Völkermarkt
Landesfeuerwehrverband Kärnten, Rosenegger Straße 20, 9020
Klagenfurt am Wörthersee

Verhandlungsleiter
Planverfasser
Schriftführer

Andreas Jahrer, Obermitterdorf 30, 9113 Obermitterdorf
Werkl Gerald Dipl.-Ing., Untermittlerdorf 41, 9113 Ruden
Andreas Jahrer, Obermitterdorf 30, 9113 Obermitterdorf